

Zusammenstellung
der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. C 21 – Grundschule Am Ottermeer (1. Auslegung)

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt und entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 14.02.2014 mit Fristsetzung zum 28.03.2014 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 24.02.2014 bis einschließlich 28.03.2014.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	-	Fehlannonce	-
2.	Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit	-	Fehlannonce	-
3.	Landkreis Aurich	28.03.2014	Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange geprüft und im Umweltbericht dargestellt worden. Die ermittelten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sollen durch die Anpflanzung und Extensivierung einer Fläche in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 2, Flurstück 34/12 durchgeführt werden. In dem Umweltbericht heißt es auf Seite 20 Kompensationsfläche am Resedaweg: „Auf dem Flurstück 34/12, Flur 2 der Gemarkung Wiesmoor werden auf bislang als Mähwiese genutztem Grünland Kompensationsmaßnahmen durchgeführt“. Für die durch die o. g. Planung erfolgenden Eingriffe	Bei der Fläche handelt es sich um ein feuchtes Intensivgrünland (GIF) mit der Wertstufe II nach DRACHENFELS. Mit der im Umweltbericht dargestellten Festsetzung von Nutzungsregelungen und Bewirtschaftungsauflagen wird die Entwicklung eines feuchten Extensivgrünlandes (GEF) bis mesophilen Grünlandes (GMS bis GMF) angestrebt, es erfolgt eine Aufwertung um mindestens eine Wertstufe (Wertstufe III für GEF). Das Entwicklungsziel für die Anpflanzung ist ein Waldrand feuchter Standorte (WRF) mit der Wertstufe IV.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			in Natur und Landschaft ist die ermittelte Kompensationsmaßnahme auf einer bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche durchzuführen. Die genannte Kompensationsfläche wird als Mähwiese betitelt. Unter den Begriff Mähwiese kann von einem artenarmen Scherrasen (GRA) bis zur nährstoffreichen Nasswiese (GNR) jede zu mähende Grünfläche aufgeführt werden. Es ist daher erforderlich, dass die Kompensationsfläche näher beschrieben wird und konkretere Aussagen hinsichtlich der bislang durchgeführten Nutzung und des vorhandenen Biototyps erfolgen. Weiterhin ist nachvollziehbar zu prüfen, ob die geplante Ergänzung der bestehenden Waldfläche um 1.500m² durch die Anpflanzung von Gehölzen eine Aufwertung des als Mähwiese bezeichneten Flst. 34/12 darstellt. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist aus o. g. Gründen nicht möglich. Die PlanzV 2011 ist korrekt anzuwenden. Sie trägt maßgeblich zur normativen Aussage von Bauleitplänen bei. Hinweise: Vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich ein Oberflächen-Entwässerungsplan zur Prüfung vorzulegen. Da das Entwässerungssystem Spetzerfehnkanal bereits heute stark überlastet ist, ist ein schlüssiger Nachweis der Regenwasserrückhaltung für die zusätzlich versiegelten Flächen zu führen. Der Entwässerungsverband Oldersum ist zu beteiligen.	Die Kompensationsmassnahmen wurden vom Büro Born & Ermel (Frau Busch) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (Frau Eilers) in der 17. Kalenderwoche 2014 überarbeitet. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. Die PlanZV wird überwiegend korrekt angewendet. Die Darstellungen (zeichnerisch und textlich) in der ausgelegten Fassung werden nochmals überprüft und der PlanZV angepasst. Gravierende Fehler liegen jedoch nicht vor. Aus rechtssicherheitsgründen wurde eine 2. öffentliche Auslegung durchgeführt. Vor Baubeginn der einzelnen Maßnahmen wird der Wasserbehörde ein geeigneter Entwässerungsplan vorgelegt. Die Problematik der Regenwasserrückhaltung ist bekannt und wird beachtet. Vorgespräche diesbezüglich hat es bereits gegeben. Der Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland äußerte in seiner Stellungnahme vom 27.02.2014 keine Bedenken.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			Sollten bei den Tiefbauarbeiten Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich ist umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden, welche Maßnahmen weiter zu erfolgen haben. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens durch Bautätigkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- bzw. Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen (z.B. durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche) zur Folge haben. Die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich sind hierüber zeitnah zu informieren.	Die Hinweise werden beachtet. Ein entsprechender Hinweis zu den Bodenbelastungen ist in der Planunterlage aufgenommen.
			· Es ist ersichtlich, dass die Planung vorsieht, dass Verkehrsflächen (zwei Parkplätze, eine Bushaltestelle, Geh- und Radweg) errichtet werden sollen. Den vorgelegten Unterlagen ist jedoch nicht eindeutig zu entnehmen, welches Material für die Herstellung der geplanten Erschließungseinrichtungen verwendet werden soll. Damit bei eventueller Verwendung von Recyclingschotter (gebrochener Bauschutt) keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen zu besorgen sind, ist ausschließlich Material der LAGA-Kategorie Z0 zulässig.	Der Großteil der genannten Erschließungseinrichtungen ist bereits vorhanden. Lediglich die Parkplatzfläche östlich der Pollerstraße muss noch hergestellt werden. Hier wird entsprechendes Material, wie genannt, eingebaut.
			· Mineralischer Bauschutt, dessen schadstofffreie Herkunft nicht eindeutig geklärt ist, darf in den Zuwegungen und Kranstellplätzen nicht eingebaut werden. Die schadstofffreie Herkunft wird nur angenommen, wenn Recyclingmaterial aus zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlagen verwendet wird, dessen Schadstoffgehalt die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststof-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			fen/Abfällen - Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA, 1997) einhalten. Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, erforderlichenfalls Nachweise anzufordern, aus denen die Zulässigkeit hervorgeht. · Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfallentsorgung für das geplante Dorfgemeinschaftshaus sicherzustellen ist. Nach § 16 (1) der Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (GUV 7.8) in der neuesten Fassung, ist die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden. Dafür ist ein Wendehammer von 18 m für das Wenden der Müllfahrzeuge erforderlich. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschrift kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Straße durch das Entsorgungsunternehmen nicht angefahren wird. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die zur Entsorgung Verpflichteten gem. § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 01.01.2013 (Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 48, vom 21.12.2012) die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. · Hier verzeichnete Altablagerungen sind von den Planungen nicht betroffen. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf den Baugebieten schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. · Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des	Die Abfallbehälter für das Dorfgemeinschaftshaus werden am Tage der Abfallentsorgung durch den Landkreis Aurich frühzeitig von den Verantwortlichen an die Pollerstraße gebracht, so dass die Abfuhr ohne Schwierigkeiten möglich sein wird. Die Hinweise werden beachtet. Ein entsprechender Hinweis zu den Bodenbelastungen ist in der Planunterlage aufgenommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.	Die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Der Hinweis wird aber zur Kenntnis genommen.
4.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
5.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-
6.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
7.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	-	Fehlanzeige	-
8.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung Aurich	-	Fehlanzeige	-
9.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
10.	Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten	-	Fehlanzeige	-
11.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
12.	Industrie- und Handelskammer	-	Fehlanzeige	-
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	04.03.2014	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
14.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
15.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
16.	Wehrbereichsverwaltung Nord	-	Fehlanzeige	-
17.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	07.03.2014	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Ich möchte Sie aber auf folgendes hinweisen: Gemäß der Niederschrift über die Schau der Kläranlage Wiesmoor vom 17.09.2013 wird die Kläranlage über der Kapazitätsgrenze betrieben (Belastung, Jahresschmutzwassermenge und zeitweise Überwachungswerte), daher ist ein Konzept zur Erweiterung der Kapazität dringend erforderlich. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen. Die Kläranlage ist in 2014 auf 19.000 EW erweitert worden. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
18.	Polizeiinspektion Aurich -Sachgebiet Verkehr -	-	Fehlanzeige	-
19.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	21.02.2014	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
20.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-
21.	E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte	03.03.2014	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
22.	TenneT TSO GmbH	24.02.2014 u. 27.02.2014	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
23.	Kabel Deutschland	19.03.2014	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.02.2014.	
			Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.	Zur Kenntnis genommen.
			Im Planbereich befinden sich keine Telekommunika-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			tionsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.	
24.	EWE Netz GmbH - Netzregion Ostfriesland	20.02.2014	„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.02.2014.	Zur Kenntnis genommen.
			Beachten Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen zum oben genannten Projekt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Im Geltungsbereich sowie in den Randbereichen des Geltungsbereichs verlaufen die nachfolgend aufgeführten Versorgungsleitungen:	Zur Kenntnis genommen.
			Strom Ergas	
			Generell verweisen wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.	Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen aufgenommen.
			Für die Koordinierung notwendiger Arbeiten im Zuge des Projekts bitten wir um eine rechtzeitige Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung.	Zur Kenntnis genommen.
			Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Beitelmann unter Tel.: 0491/99754 271.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH	-	Fehlanzeige	-
26.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasserverband	06.03.2014	„Wir haben von der o.g. Bauleitplanung Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in Ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Freese von der zuständigen Betriebsstelle Wiesedermeer, Telefon: 04948 9180-111, in der Örtlichkeit angeben lassen.“	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage eingefügt.
27.	Deutsche Post AG – GmbH Niederlassung Bremen	-	Fehlanzeige	-
28.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
30.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	-	Fehlanzeige	-
31.	Ostfriesische Landschaft	25.02.2014	„Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau- denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu	Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage eingefügt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			melden.	
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.“	Zur Kenntnis genommen.
32.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
33.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Fehlanzeige	-
34.	Nds. Forstamt Neuenburg	-	Fehlanzeige	-
35.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	-	Fehlanzeige	-
36.	Jägerschaft Aurich, z. H. Herrn Onno Reents	19.03.2014	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen.
37.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Collmann	-	Fehlanzeige	-
38.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-	Fehlanzeige	-
39.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
40.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz, Deutschland	-	Fehlanzeige	-
41.	Biologische Schutzgemein-	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
	schaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)			
42.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	02.03.2014	Siehe Stellungnahme Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn.	Zur Kenntnis genommen.
43.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
44.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
45.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	02.03.2014	Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung: Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat gegen die o. a. Maßnahme <u>keine</u> Einwände. Bezüglich der Kompensationsmaßnahme am Resedaweg machen wir einen Ergänzungsvorschlag: Um die Strauchartenvielfalt und die Nutzungsmöglichkeiten für diverse Insekten- und Vogelarten zu erhöhen, schlagen wir für die Anpflanzung neben den vier geplanten Gehölzarten weitere Blüh- und damit Beerensträucher vor, z.B.: Amelanchier ovalis (Felsenbirne) Prunus avium (Vogelkirsche) Sorbus aucuparia (Eberesche) Crataegus monogyna (Eingriffl. Weißdorn) Sorbus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum opulus (Gewönl. Schneeball) Cornus sanguinea (Hartriegel)	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen, in Abstimmung mit dem Landschaftsplaner werden weitere der genannten Straucharten mit aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			Rosa canina (Heckenrose)	
46.	Entwässerungsverband OIdersum/Ostfriesland	27.02.2014	Verbandsseitig werden gegen die oben genannte Planung keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
47.	Verein Pollerteehus, z. H. Herrn Karl Bohlen	22.03.2014	In dem vorliegenden Plan wird für das SO-Gebiet Dorfgemeinschaftshaus die Grundfläche (GR) mit max. 350 qm ausgewiesen. Wir beantragen, diesen Wert auf 500 qm zu erhöhen.	Die Stadt folgt dieser Empfehlung. Die Änderung des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung erfordert aus Rechtssicherheitsgründen eine erneute Auslegung.
48.	Grundschule Am Ottermeer	-	Fehlanzeige	-
49.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, Niedersachsen e. V., z. H. Herrn Marzodko	-	Fehlanzeige	-
50.	Stadt Aurich	-	Fehlanzeige	-
51.	Ev.-luth. Christus-Gemeinde Spetzerfehn, Pastor Hermann Reimer	-	Fehlanzeige	-
52.	Schulelternrat Grundschule Am Ottermeer, z. H. Frau Schreinert	-	Fehlanzeige	-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. C 21 – Grundschule Am Ottermeer nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Für die Stadt Wiesmoor ist nach eigener Überprüfung nicht erkennbar, dass die Belange dieser Behörden durch diese Planung beeinträchtigt werden. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Die Planunterlagen wurden von einer Person während der öffentlichen Auslegung eingesehen. Von dritter Seite gingen folgende Anregung bei der Stadt Wiesmoor ein:

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
-----	------	-------	------------	---------------------------------

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
1.	N.N.	22.03.2014	Bevor ich auf die Einwendungen des Bebauungsplanes C 21 komme, hätte ich vorher ein paar andere Fragen. Warum wird erst jetzt eine Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes ausgelegt, wo schon die meisten Änderungen erfolgt sind? Oder sind alle Änderungen schon eine beschlossene Sache? Oder muss die ganze Sache jetzt durchgezogen werden, bevor ein neuer Bürgermeister gewählt wird? Im BauGB § 3 Abs. 1 steht folgendes geschrieben: Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben usw. Im BauGB § 1 a Abs. 2 steht weiterhin geschrieben, es soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und Bodenversiegelungen vermieden werden.	Die Fragen sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Es kann hierzu allerdings festgehalten werden, dass die Kommune Bauleitpläne dann aufzustellen hat, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich wird. Da nunmehr der Parkplatz östlich der Pollerstraße dringend erstellt werden muss (ein entsprechender Bauantrag liegt beim Landkreis Aurich vor) und der Verein „Poller-Tee-Huus e.V.“ endlich seine Wünsche nach einer entsprechenden baulichen Anlage umsetzen möchte, muss die mit dem Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss vom 02.11.2009 angeschobene Bauleitplanung jetzt weiter geführt werden. Die Planungsziele wurden frühzeitig in den politischen Gremien abgestimmt. Auch die Schulleitung der Grundschule „Am Ottermeer“ wurde frühzeitig in die Planungen involviert. Der Wahltermin für den neuen Bürgermeister wird die Planungen und somit die Bauleitplanung in keiner Weise beeinflussen. Der Punkt wurde richtig aus dem Gesetz zitiert. Obwohl nicht ausdrücklich angesprochen, wird festgestellt, dass am 04. August 2010 im Sitzungssaal des Rathauses eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Auch wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Juli 2010 von der Bauleitplanung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Zielsetzung ist nach wie vor ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Neue Bodenversiegelungen sollen nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang getätigt werden.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			Warum wurde dann ein neuer Parkplatz aus dem Boden gestampft, wenn der Parkplatz östlich des Friedhofes, der gepflastert ist und nie benutzt wird und zu der Zeit durch einen Weg mit der Schule verbunden war.	Der vorhandene Parkplatz an der Jadestraße soll vorrangig den Besuchern des Friedhofes u.a. bei Beerdigungen zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist es offensichtlich, so hat es zumindest die Vergangenheit gezeigt, dass der Parkplatz von den „Elterntaxis“ nicht angefahren wird.
			Auch stelle ich mir die Frage, wie kann ein Ingenieurbüro in einer Bestandsaufnahme am 17.02.2014 den vorhandenen Parkplatz und Verlegung eines Sportplatzes übersehen, mit den Eingriffen in die Natur, obwohl in Punkt 8.1 darauf hingewiesen wird? Wurde die Bestandsaufnahme nur auf mündliche Aussagen erstellt?	Die Bestandsaufnahme wurde am 10.06.2013 gemacht, das steht auch auf dem Bestandsplan zum Umweltbericht. In diesem Bestandsplan ist der Parkplatz (Biotoptyp OVP) dargestellt und der „neue“ Sportplatz als Grünland-Ansaat (GA). Die mit der Anlage eines Parkplatzes und eines Sportplatzes entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden im Umweltbericht dargestellt und bilanziert. Der Hinweis auf das Kapitel 8.1 in der Entwurfsbegründung („Natur und Landschaft“) kann nicht nachvollzogen werden, vielleicht meint der Einwender einfach nur das hier dargestellte Erfordernis, „die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange“ zu prüfen. Das Datum 17.02.2014 stammt von der Erstellung der Entwurfsbegründung. Vielleicht bezieht sich der Einwender auch auf das Kapitel „Bestand“ in der Entwurfsbegründung. Hier steht auf S. 1: „Im Plangebiet sind bereits eine Grundschule mit Sporthalle und Sportplatz sowie ein Friedhof vorhanden. Nur eine Fläche von ca. 0,28 ha im Nordosten wurde bislang landwirtschaftlich als Grünland genutzt“. Hier ist tatsächlich kein Parkplatz erwähnt. Man kann nicht von einem bestehenden fertigen Parkplatz ausgehen, sondern nur von den bauleitplanerisch bereits vorhandenen Anlagen. Dieses ist im Umweltbericht so dargestellt (Bilanzierung von bereits erfolgter Versiegelung und Waldentfernung).
			Dann ist auch verständlich, dass unter Punkt 8 fol-	Die Ziele der Bauleitplanung waren frühzeitig durch

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			gendes erwähnt wird: "Hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderungen wird den Belangen des Gemeinbedarfs – Schule und Sportanlagen sowie des Bedarfs an einem Dorfgemeinschaftshaus eine hohe Bedeutung beigemessen."	die Verwaltung und durch die politischen Gremien abgesteckt und wurden für notwendig gehalten. Es spricht dann sicherlich nichts dagegen, wenn diese erklärte Bedeutung auch im Rahmen der Begründung nochmals dargestellt wird.
			Warum will die Stadt Wiesmoor ein Dorfgemeinschaftshaus bauen und wofür soll es benutzt werden.	Die Stadt beabsichtigt nicht, ein Dorfgemeinschaftshaus zu bauen. Sie hat im Bauleitplanungsverfahren lediglich die Ziele des Vereins „Poller-Tee-Huus e.V.“ mit aufgenommen und versucht über die Darstellungen/Festsetzungen im Bauleitplanverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Baumaßnahme herzustellen.
			Unter Punkt 8.4 wird auf folgendes hingewiesen: „Zur Sicherung der bestehenden Schutzhütte wird die Zulässigkeit von Schutzhütten im Bereich von Siedlungsgrün festgesetzt.“ Eine Schutzhütte ist für mich eine, wie der Name sagt, Hütte, um Schutz zu finden. Nicht eine Hütte, um Bier und Schnaps zu trinken und dann in die Gegend zu urinieren. Oder ein Abend- und nächtlicher Treffpunkt im Sommer für Jugendliche und solche, die vor der Disco „vorglühen“. Wer übernimmt hier die Verantwortung, denn nach Beschwerden beim Ordnungsamt sind bis jetzt keine Änderungen eingetreten. Von der Polizei erhielt ich einmal die Antwort, sie müssten jetzt einen Schwertransport begleiten und ein anderes Mal war die Antwort, sie kämen später vorbei, sie hätten jetzt keine Zeit.	Die vorhandene Schutzhütte, die seinerzeit aus den Erlösen des Pollerfestes finanziert wurde, ist planungsrechtlich durch eine geeignete Festsetzung im B-Planentwurf abgesichert. Schutzhütten sollen Wanderer und Radfahrern vor den Unbilden der Witterung schützen. Sie müssen für jedermann zugänglich, also offen sein, dürfen nur für den vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sein und müssen von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unterhalten werden. Wie diese dann tatsächlich genutzt werden, ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Die beschriebenen Schutzhütten brauchen auf der Ebene der Bauleitplanung im Hinblick auf die Lärmproblematik nicht berücksichtigt werden. Eine verbotswidrige Nutzung kann nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sein.
			Da sich das alles seltsamer Weise vor meinem Grundstück abspielt, stelle ich mir die Frage, ob ich kein Recht auf Lärmschutz habe (EU-Recht).	Die Lärmthematik ist in dem anliegenden Gutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz vom 10. Februar 2014 ausführlich behandelt. Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wurden Schallimmissionsberechnungen durchgeführt. Mit

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
				den Ergebnissen dieser Berechnungen konnte der Nachweis erbracht werden, dass unter den dargestellten Bedingungen aus Sicht des Schallimmissions-schutzes keine Bedenken gegen die weitere Planung bestehen.
			Und nun zu den Einwendungen zum Bebauungsplan C 21 schalltechnisches Gutachten. 1) 6.1.1 Zweckbestimmung Bushaltestelle Nach den schalltechnischen Gutachten würde die Bushaltestelle von 21 Bussen in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr angefahren. Dies ist falsch, denn der letzte Bus fährt ca. 17.00 – 17.30. Warum werden hier falsche Angaben gemacht? Ist in den Angaben auch beinhaltet, dass morgens in der Zeit von ca. 07.15 bis 08.30 sieben Busse die Haltestelle anfahren, und da sie von der Nordseite der Pollerstraße kommen die südliche Einfahrt nehmen und in nördlicher Richtung wieder verlassen. Dadurch fahren sie zweimal am Haus vorbei und stoppen 3 mal und fahren 3 mal wieder an. Gleichzeitig wird die Haltestelle von ca. (je nach Witterung) 15 – 20 Autos angefahren, d. h. je Auto 3 mal Türen schlagen. Dazu kommt noch der Berufsverkehr auf der Pollerstraße. Dasselbe wiederholt sich in der Mittagszeit von 12.00 – 13.30 nur, dass dann die Autos auf den Geh- und Radweg oder anderweitig verkehrswidrig parken. Das wiederholt sich täglich 5 mal die Woche. Freitags wird es dann noch schlimmer, weil dann zusätzlich ein (alter, mit Auspuff über dem Dach) Bus, der die Kinder ins Hallenbad fährt ca. 5 – 6 Mal und in der Zeit, wo er auf die Kinder wartet, den Motor laufen lässt. Die letzten Wochen war ein besonderer Fahrer, der ließ die Kinder an der Haltestelle aussteigen und fuhr eine neue Runde, um ungefähr	Bezüglich der Angaben zum Busverkehr wurde die Kreisbahn Aurich beteiligt. Im IEL-Gutachten wurde ein Zeitraum angegeben, innerhalb dessen die Busse fahren. Um zu dokumentieren, dass die Busse nicht innerhalb der „Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“ (06.00 bis 07.00 und 20.00 bis 22.00 Uhr) fahren, wurde der entsprechende Zeitraum benannt. Unabhängig davon ist es unerheblich, wann ein Bus innerhalb der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr fährt, da eine Aufsummierung und eine entsprechende Mittelwertbildung für die gesamte Tageszeit erfolgt. Bei der schalltechnischen Untersuchung wird die geplante Situation betrachtet. Eine verbotswidrige Nutzung kann nicht Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung im Bauleitplanverfahren sein.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			hinter der Schutzhütte mit laufendem Motor zu warten. Auf meine Frage, warum er nicht an der Haltestelle warte, erhielt ich zur Antwort, er darf dort nicht stehen, sonst würden die Autos nicht vorbei kommen, und er könne so oft er wolle im Kreis fahren. 2) 6.1.2 Zweckbestimmung Parkplatz In der Beschreibung wird von einem P + R Parkplatz, Mitarbeiterparkplätze geschrieben, was nicht den Tatsachen entspricht, denn hier parken keine Busreisenden, nur Mitarbeiter. Der Parkplatz wird vor Schulbeginn kurzfristig von den Eltern der Schulkinder benutzt, um ihre Kinder zur Schule zu bringen, wodurch er in kurzer Zeit sehr oft an- und abgefahren wird, zusätzlich parken noch 15 – 20 Mitarbeiter. Auch das wiederholt sich nachmittags zum Schulschluss, mit dem Unterschied, dass die Eltern früher kommen, also reichen die Parkplätze nicht aus und sie stellen sich in die Einfahrt oder auf den Geh- u. Radweg, Grünflächen oder auf die falsche Fahrbahnseite. Sehr oft stehen dann auch noch die Autos der Friedhofsbesucher in der Einfahrt, sodass die, die auf den Parkplatz wollen, nicht von der Pollerstraße abbiegen können, weil die andere Seite durch die Parkenden nicht benutzt werden kann. Dadurch stauen sich die Autos auf der Pollerstr. Wodurch oft sogar die Busse behindert werden. Der Lärmpegel beträgt, laut Schallimmissionsraster „nur“ 45 – 50 dB(A). Hier wird dann immer auf erlaubte Lärmspitzen hingewiesen. Aber in der Verordnung heißt es: Einzelne <u>kurzzeitige</u> Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) ... überschreiten. Für die Nachtzeit wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer vollen Zeitstunde alle theoretisch	In der Parkplatzlärmstudie sind verschiedene Parkplätze (z. B. für Discotheken, Einkaufszentren, P&R usw.) aufgeführt. Der genannte P & R-Parkplatz in der Studie kommt dem hier geplanten bzw. genutzten Parkplatz ziemlich gleich, so dass diese Art von Parkplatz hier in die Berechnungen eingeflossen ist. Tatsächlich handelt es sich hier nicht um einen P & R-Parkplatz. In dem IEL-Gutachten wurden für den „Parkplatz 1“ insgesamt 896 PKW-Bewegungen für die gesamte Tageszeit berücksichtigt. Damit ist eine Nutzung des Parkplatzes durch Eltern und Lehrer sicher abgedeckt. In den Schallimmissionsrastern des IEL-Gutachtens ist der gesamte Ergebnisbereich dargestellt. Einen Hinweis auf „erlaubte Lärmspitzen“ enthält das Gutachten nicht. Eine mögliche nächtliche Nutzung des „Parkplatzes 1“ steht in direktem Zusammenhang mit der Nutzung des

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			möglichen PKW den Parkplatz verlassen. Dies ergibt insgesamt 56 Bewegungen während der Nachtzeit. Zwei Fragen habe ich dazu, kommen nach 22.00 Uhr keine Fahrzeuge mehr an? Und welche Fahrzeuge werden auf dem Parkplatz 2 berechnet? Wenn ich mir die Schallimmissionsraster, der Verkehrsflächen anschau, egal ob Tag oder Nacht, enden die Höchstwerte immer vor der Pollerstraße. Ist da eine unsichtbare Lärmschutzwand eingebaut?	Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Dorfgemeinschaftshaus. Veranstaltungen beginnen in der Regel vor 22.00 Uhr und enden nach 22.00 Uhr. Aus diesem Grund ist, realistisch betrachtet, von abfahrenden PKW nach 22.00 Uhr auszugehen. Parkplatz 2: Hierzu ist im IEL-Gutachten (Seite 8) folgendes ausgeführt: Die Nutzung ergibt sich aus der unmittelbaren Nähe zum Friedhof. D. h., es wird vorausgesetzt, dass hier nur eine Nutzung während der Tageszeit stattfindet (ggf. muss dies durch entsprechende Maßnahmen geregelt werden).“ Unsichtbare Lärmschutzwände sind hier nicht bekannt. Gemeint könnte hier sicherlich die Berücksichtigung des Verkehrslärms auf der Pollerstraße sein. In der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Gesamtlärmbetrachtung (Summation unterschiedlicher Lärmarten) nicht vorgesehen. Derzeit wird die wissenschaftliche Diskussion um die Frage, ob sich die Belästigung durch mehrere Geräuscharten zu einer Gesamtbelästigung zusammen fassen lässt, kontrovers diskutiert. Die einzelnen Lärmarten (oder Geräuscharten) werden getrennt nach unterschiedlichen Berechnungsvorschriften ermittelt und mit den jeweils zulässigen Immissionsrichtwerten bzw. Immissionsgrenzwerten der unterschiedlichen Beurteilungsvorschriften verglichen. Solange kein Beurteilungssystem für eine Gesamtlärmbetrachtung existiert, ist auch keine Bewertung möglich.
			3) 6.2 Sondergebiet Dorfgemeinschaftshaus Hier wird erwähnt, dass die tatsächliche Nutzung noch nicht feststeht, warum wird dann von einer hohen Bedeutung in der Entwurfsbegründung geschrieben? Man sollte doch annehmen, dass man für ein Gebäude, das von hoher Bedeutung ist, die Nutzung weiß.	Die Stadt hat im Bauleitplanungsverfahren lediglich die Ziele des Vereins „Poller-Tee-Huus e.V.“ mit aufgenommen und versucht über die Darstellungen/Festsetzungen im Bauleitplanverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Baumaßnahme herzustellen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Gemeinwesens (und das ist

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
				in der heutigen Zeit sicherlich ein Belang von hoher Bedeutung), wozu sicherlich ein entsprechendes Gebäude gehört. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch: Ermöglichung von Teetafeln bei Beerdigungen (Friedhofskapelle Wiesmoor-Poller), Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Aufführungen der Grundschule am Ottermeer, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Förderung kultureller Betätigungen, Förderung und Erhaltung der plattdeutschen Sprache, Förderung des Sports und Errichtung von Sportanlagen. Dieses sind die Satzungsziele; ob die tatsächliche Nutzung genauso aussehen wird, wie die Veranstaltungszeiten festgesetzt werden, für wie viele Personen ein entsprechendes Gebäude ausgelegt wird, ob es Außenanlagen geben wird usw. sind Fragen, die derzeit konkret nicht beantwortet werden können. Die genaue Nutzung eines Gebäudes wird in einem zu stellenden Bauantrag beschrieben werden müssen.
			Laut Schallimmissionsraster „Sondergebiet Dorfgemeinschaftshaus“ würde die Lärmgrenze von 50 dB(A) auf dem Schulpausenplatz deutlich überschritten (Tag und Nacht).	Der Schulpausenplatz stellt keinen maßgeblichen Immissionsort dar. Unabhängig davon kann davon ausgegangen werden, dass eine zeitgleiche Nutzung des Sondergebietes Dorfgemeinschaftshaus und des Schulpausenplatzes nicht stattfindet.
			Wissenschaftler und Ärzte warnen, dass durch Lärm Krankheiten verursacht werden (Herzinfarkt, Stress, Depressionen, Migräne usw.) aber hier an der Pollerstr. 143 gilt das nicht, hier wohnt ein Nichtostfrieser. Wie sonst ist es zu erklären, dass in der Otter-	Die Lärmthematik ist in dem anliegenden Gutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz vom 10. Februar 2014 ausführlich behandelt. Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wurden Schallimmissionsberechnungen durchgeführt. Mit den Ergebnissen dieser Berechnungen konnte der

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			meerstraße bis Ortsende ein Halteverbot und eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h mit Geschwindigkeitsbrechern obwohl wenig eher keine Schulkinder laufen bzw. Rad fahren. Warum wurde am Erlebnisgolfplatz ein Lärmschutzwall angelegt, obwohl dort nicht so viele Busse fahren und die Häuser weiter entfernt sind. Sollte sich nichts ändern, werde ich um mein Recht kämpfen, denn ich lasse mir meine Gesundheit nicht kaputt machen. Auch werde ich mich erkundigen, wie viel Pausenplatz einem Schulkind zusteht.	Nachweis erbracht werden, dass unter den dargestellten Bedingungen aus Sicht des Schallimmissions-schutzes keine Bedenken gegen die weitere Planung bestehen. Auch an der Pollerstraße gibt es ab Friedhof bis etwa zum Beginn des ehemaligen Heydi-Werksgeländes eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Der Erlebnisgolfplatz ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Der Pausenplatz für ein Schulkind ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.

Weitere Anregungen von dritter Seite zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. C 21 liegen nicht vor.